

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDL2-J-0821/064

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 36) 9025

Durchwahl

Datum

Brigitte Semerad

34635

12. April 2017

Betrifft

Verkürzung der Schonzeit für das Rebhuhn im Verwaltungsbezirk Mödling

Präambel

Gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde für mehrere oder für alle Jagdgebiete ihres Verwaltungsbezirkes einen späteren Beginn oder früheren Schluss der Schonzeiten bestimmter Federwildarten verfügen oder die festgesetzte Schonzeit auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit setzen, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse oder jagdwirtschaftlichen Gründe zur Erhaltung anderer bedrohter Wildarten, insbesondere zur Artverbesserung des Wildes oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden, geboten ist. Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, geregelt.

Der Behörde wurden Umstände bekannt, die sie zu einer Überprüfung der verfügten Schusszeiten veranlassten.

Nach Einholung einer jagdfachlichen Begutachtung und der Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates wird von der Bezirkshauptmannschaft Mödling nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die **Schusszeit** für das Rebhuhn wird für alle Jagdgebiete im Verwaltungsbezirk Mödling im Jagdjahr 2017 wie folgt festgelegt:

Beginn: **21. September 2017**

Ende: **30. November 2017**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Mödling in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§ 22 Abs. 1 Z. 19 und 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

1. An die Damen und Herren Bürgermeister im Verwaltungsbezirk Mödling mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

-
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 3. Herrn Bezirksjägermeister, Obmann des Bezirksjagdbeirates Ing. Johannes Unterhaller, Ortsstraße 20, 2362 Biedermannsdorf
 4. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Agrarrecht
 5. BH Mödling - Bürodirektion
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt und Anschlag an der Amtstafel
 6. Verteiler Jagdausübungsberechtigte
 7. Verteiler - Hegeringleiter/Stellvertreter

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur